

ken (Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzer) sind zur E. (ganz oder teilweise) nur dann verpflichtet, wenn die Art und Weise der Nutzung des Grundstücks oder die berechtigten Interessen der Grundstücksnachbarn // Nachbarrecht), die Verkehrssicherheit oder andere gesellschaftliche Interessen das erfordern (§317 Abs. 1 ZGB). Eine Pflicht zur E. kann sich z. B. ergeben, wenn die Haltung von Federvieh Nachteile oder Belästigung für Nachbarn oder eine Verkehrsgefährdung auf vorbeiführender Straße mit sich bringt. Instand halten muß immer derjenige die E., der zu ihrer Errichtung verpflichtet oder daran interessiert war. Sind beide Nachbarn zur E. verpflichtet, z. B. weil beide Tiere halten, haben sie die Kosten der E. und der Instandhaltung je zur Hälfte zu tragen (§317 Abs. 3 ZGB). Neben diesen Regelungen des ZGB enthalten die §§333 - 338 Deutsche Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (GBl.-Sdr. Nr. 287) sowie viele / Stadt- und Gemeindeordnungen zusätzliche Festlegungen. So muß z. B. die E. in Material, Höhe und Form der Umgebung entsprechen, darf nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen und in der Regel nicht höher als 1,60 m sein. Im allgemeinen befindet sich die E. auf der Grundstücksgrenze. Ist dadurch auf den angrenzenden Bodenflächen eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einsatz von Maschinen erschwert oder unmöglich, kann eine Nutzung des eingegrenzten Grundstücks nur geringfügig beeinträchtigende Zurücksetzung der E. verlangt werden.

**Einzelentscheidung** - auch als Verfügung bezeichneter Rechtsakt eines Staatsorgans oder Staatsfunktionärs, durch den ein genau bezeichnetes Verhalten (Pflichten, Rechte) für konkrete Adressaten festgelegt wird, die dem Staatsorgan nicht unterstellt sind. Adressaten können Bürger, Kollektive, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und auch Staatsorgane sein. E. ergehen als / Erlaubnis, / Auflage, / Zustimmung, Genehmigung, Zuweisung oder Bescheid. Die demokratische Mitwirkung an Vorbereitung, Erlaß und Kontrolle von E. ist rechtlich garantiert (z. B. die der II Wohnungskommission gemäß §18 WLVO). Manchmal ist in Rechtsvorschriften gesellschaftlichen Kräften die Befugnis zum Erlaß von E. übertragen, z.B. den gewerkschaftlichen Kurkommissionen gemäß §21 SVO. E. sind eine Form der Rechtsanwendung, die nur auf der Grundlage von Rechtsvorschriften und im Rahmen der / Kompetenz des hierzu ermächtigten Organs bzw. Staatsfunktionärs getroffen werden können. Voraussetzungen, Inhalt, Form und Verfahren für die jeweilige E. sind in den Rechtsvorschriften bestimmt, ebenso Art und Maßnahmen der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit // juristische Verantwortlichkeit), die bei Verstoß gegen die E. angewandt werden können. Gegen E. ist in der Regel ein / Rechtsmittel gegeben. Mit E. werden konkrete / Rechtsverhältnisse begründet, verändert oder aufgehoben, die meist Gegenstand des / Verwaltungsrechts sind.

**Einzelhandelsbetrieb** - Betrieb, dessen Aufgabe es ist oder zu dessen Aufgaben es gehört, Konsumgüter an Bürger zu verkaufen. E. sind zunächst alle Betriebe des volkseigenen, konsumgenossenschaftlichen und privaten Einzelhandels sowie des ? Kommissionshandels. Darüber hinaus gibt es weitere Betriebe, die Einzelhandelsfunktionen gegenüber der Bevölkerung ausüben und zu diesem Zweck meist über spezielle Vertriebsorganisationen (z.B. IFA, RFT, Heimelektrik) oder Verkaufseinrichtungen (z. B. Industrieläden) verfügen. Als E. werden häufig auch die einzelnen Verkaufsstellen, Kaufhallen, Gaststätten usw. bezeichnet. Sie sind jedoch (sofern es sich nicht um ein Centrum- oder Konsument-Warenhaus oder ein Interhotel handelt) in der Regel rechtlich unselbständig, d. h. nur Betriebsteile eines rechtlich selbständigen E. (z.B. des HO-Kreisbetriebes), und werden deshalb beim Abschluß eines / Kaufvertrages nicht Vertragspartner des Bürgers. Partner des Bürgers in einem Kaufrechtsverhältnis ist immer der rechtlich selbständige Betrieb, dem die jeweilige Verkaufsstelle zugehört. Wichtig ist dies allerdings nur dann, wenn aus einem Kaufvertrag Konflikte entstehen (z. B. Streit über die Anerkennung eines / Garantieanspruchs), die nicht zwischen Verkaufsstelle und Bürger geklärt werden können. Hier kann sich der Bürger an seinen eigentlichen Vertragspartner - den rechtlich selbständigen Betrieb - wenden, und er kann, wenn er eine Klage bei Gericht einreichen will, auch nur diesen verklagen. Zur Auskunft darüber, welcher Betrieb das ist, sind die Mitarbeiter der Verkaufsstelle verpflichtet. Den E. sind bestimmte allgemeine Versorgungspflichten auferlegt (§ 134 ZGB), d. h. Pflichten, die unabhängig von einem konkreten Kaufvertrag bestehen. So sind E. z. B. verpflichtet, ihre Vertragsbeziehungen zu den Bürgern so zu gestalten, daß sie entsprechend ihren Aufgaben planmäßig zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern beitragen. In Verwirklichung der staatlichen Versorgungspolitik haben sie das für sie vorgesehene Warensortiment zu führen, Bürgern darüber auf Verlangen Auskunft zu geben und sie über Möglichkeiten des Kaufs einer gewünschten Ware zu informieren sowie zur Bedarfsermittlung beizutragen. Im Rahmen ihrer Handelstätigkeit haben E. dafür zu sorgen, daß der Einkauf durch geeignete Verkaufsfornen, z.B. / Selbstbedienungskauf, / Kauf nach Muster, sowie durch die Erweiterung des / Kundendienstes erleichtert wird.

**Einziehung von Gegenständen** - Übernahme von Gegenständen / persönlichen Eigentums in / Volkseigentum als Sanktion auf eine strafbare Handlung oder aus anderen Gründen zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger. Solche Gegenstände können bewegliche und unbewegliche Sachen, Rechte, auch Komplexe von Sachen und Rechten, künftige Gewinne und andere materielle Vorteile oder der Erlös veräußerter Gegenstände